

Amtsgericht Ansbach

Az.: 2 C 223/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bröcker Jan, Sutthäuser Str. 30A, 49124 Georgsmarienhütte
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Bröcker Jan**, Sutthäuser Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-390/18

gegen

████████████████████
- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin ██████████ am 23.05.2019 aufgrund des Sachstands vom 23.05.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2019 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 201,71 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen gemäß §§ 683, 677, 670, 823 I, 862 I BGB aus abgetretenem Recht, § 398 BGB.

1.

Frau [REDACTED] hat ihren Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € am 19.01.2019 wirksam an die Klägerin abgetreten.

2.

Die Zedentin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten (BGH NJW 2012, 3781).

a.

Denn der Zedentin stand gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des privaten Grundstückes als Parkplatz gemäß §§ 1004, 862, 858 II BGB zu.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf ein Privatgrundstück abstellt, verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 I BGB begeht (NJW 2014, 3727 NJW 2012, 3781 NJW 2012, 3373 NJW 2012, 528 ; BGHZ 181, 233). Die Zedentin [REDACTED] ist Eigentümerin des Parkplatzes [REDACTED]

[REDACTED]. Der Beklagte stellte am 23.11.2018 um 12.10 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] unberechtigt auf dem Parkplatz der Zedentin ab.

Soweit der Beklagte eingewandt hat, dass der Parkplatz zu dem Zeitpunkt des Abstellens seines Fahrzeugs leer gewesen sei und er mit seinem PKW niemanden behindert habe, ist dies unbehelflich. Zwar ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des § 858 BGB nur erhebliche Beeinträchtigungen als solche anzusehen sind. Die Rechtsprechung stellt hierfür auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange ab. Soweit der Beklagte vorgetragen hat, dass er nur 2 Minuten auf dem Privatgrundstück der Zedentin geparkt habe, wurde dies nicht bestritten, § 138 III ZPO. Jedoch handelte es sich hierbei nicht um eine sozialadäquate und damit hinzunehmende nur kurzzeitige Beanspruchung des Privatparkplatzes. Eine solche wäre z. B. bei einem kurzen Wendemanöver auf dem nicht abgesperrten Platz oder einem kurzen Anhalten, um Personen ein- oder aussteigen zu lassen, anzunehmen (Amtsgericht Ansbach, Urteil vom 20.03.2019, Az.: 5 C 1613/18). Der Beklagte hat hier jedoch sein Fahrzeug abgestellt, um sich beim Imbiss ein Hähnchen zu holen. Auch wenn dieser Vorgang von kurzer Dauer ist, ist es nicht einzusehen, dass die Klägerin es stets zu dulden hätte, dass sämtliche Kunden des Hähnchengrills ihr Grundstück zum Parken benutzen dürften.

Für den Beklagten war auf Grund der Beschilderung auch ausreichend erkennbar, dass ein unbefugtes Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz der Klägerin nicht erlaubt ist. Insofern ist unstrittig (§ 138 III ZPO), dass an einem Zaun auf dem Grundstück der Zedentin ein Schild angebracht war, welches die Kunden des Hähnchengrills darauf verweist, im hierfür vorgesehenen Hof zu parken. Das Schild befand sich links neben dem Fahrzeug des Beklagten, § 138 III ZPO.

Unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte liegt demnach eine erhebliche Beeinträchtigung vor, so dass der Klägerin ein Unterlassungsanspruch gegen Beklagten zustand. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Durchsetzung dieses Anspruchs war mithin erforderlich.

b.

Der Zedentin stehen für die anwaltliche Tätigkeit vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € aus einem Gegenstandswert von 1.500,00 € zu. Der Gegenstandswert ist für die Geltendmachung einer Eigentumsstörung angemessen, § 3 ZPO. Mit Schreiben vom 29.11.2018 machte der Prozessbevollmächtigte einen Unterlassungsanspruch der Zedentin aus §§ 858 I, 862 I 2 BGB gegen den Beklagten geltend und forderte diesen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Der Beklagte gab am 26.12.2018 die geforderte Unterlassungserklärung ab. Die hierfür entstandenen Kosten hat der Beklagte zu erstatten.

3.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280 I, II, 286, 288 I 2, 247 BGB. Die Klage wurde dem Beklagten am 06.03.2019 zugestellt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ansbach, 24.05.2019


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig